

Satzung "Stroga Festival e.V."

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein trägt den Namen "Stroga Festival e.V."
- 2 Er hat den Sitz in Großenhain OT Stroga, Sachsen.
- 3 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1 Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen im Subkulturbereich. Dies betrifft die Förderung von Musikern und Live-Künstlern des Subkultur-Genres. Des Weiteren werden regionale Kunstprojekte durch Ausstellungen und Installationen während dieser Veranstaltungen gefördert. Es findet eine Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen statt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- 2 Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt ausschließlich online über die Website des Stroga Festival e.V.
- 3 Über den Antrag auf Annahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden
- 4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 5 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.
- 6 Wenn ein Mitglied gegen Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder vereinschädigend handelt oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung 3 Monate im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen einen Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die Berufung und den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 7 Der Verein besteht aus:

Satzung "Stroga Festival e.V."

- a ordentlichen Mitgliedern,
 - b außerordentlichen Mitgliedern.
- 8 Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 9 Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- 10 Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 4 Beiträge

- 1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind
- a der Vorstand
 - b die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens zwei davon vertreten den Verein nach außen.
- 2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 5 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Satzung "Stroga Festival e.V."

- a Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e Ausschluss von Mitgliedern.
- 6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 2 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt online unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- 3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 5 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- 6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- 8 Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
 - d Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
 - e Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen
- 8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Satzung "Stroga Festival e.V."

§ 8 Satzungsänderung

- 1 Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- 2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Soziokulturelle Zentrum Alberttreff, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 1 Diese veränderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.02.2020 beschlossen.
- 2 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Großenhain, 08.02.2020

.....

(Ort) (Datum)